MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

An die
Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses

Haupt- und Finanzausschuss

Geschäftsführung: Stefanie Tripp

Telefon: 06421 201-1411
Telefax: 1578
E-Mail: stefanie.tripp@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 14.09.2020

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (öffentlich)** der Stadtverordnetenversammlung am

Dienstag, den 22.09.2020, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1	Eröffnung der Sitzung	
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2020	
3	Anträge der Fraktionen	
3.1	Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr.: Coronabedingte Erhöhungen der Kursgebühren der VHS	**VO/7570/2020**
3.2	Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. Moratorium beim Weiterbau der A49	**VO/7571/2020**
3.3	Antrag der FDP/MBL-Fraktion betr. Weihnachtsmärkte dezentral durchführen!	**VO/7580/2020**
4	Stellenfreigaben	
5	Verschiedenes	
6	Kenntnisnahmen	

6.1	Marburger Ortsrecht: Neufassung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg	**VO/7347/2020**
6.2	Marburger Ortsrecht: Neufassung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg	**VO/7575/2020**
6.3	Freigabeanträge Finanzhaushalt - Investitionen - 2020	**VO/7593/2020**
6.4	Tätigkeitsbericht des Prüfungsamtes für das 1. Halbjahr 2020	**VO/7552/2020**

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Roger Pfalz
Vorsitzender

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7570/2020** öffentlich 27.08.2020
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr.: Coronabedingte Erhöhungen der Kursgebühren der VHS

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Coronabedingte Erhöhungen der Kursgebühren der VHS sollen von der Universitätsstadt Marburg übernommen werden, wenn aufgrund der notwendigen Minimierung der Teilnehmendenzahlen sich die Gebühr pro Teilnehmer*in in einem Kurs wegen einzuhaltender Abstandsregelungen erhöhen sollte.

Begründung:

In Corona-Zeiten muss sich auch die VHS als Bildungsinstitution an Schutzvorgaben halten, die ihr viel abfordern und sie auch finanziell in Bedrängnis bringen können. Aus diesem Grund sollte die VHS sich in solch einer Situation auf die Universitätsstadt verlassen können, dass sie die Defizite kompensiert, damit die Mehrkosten nicht den Kursteilnehmenden zur Last gelegt werden.

Madelaine Stahl **Dietmar Göttling**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7571/2020** öffentlich 27.08.2020
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. Moratorium beim Weiterbau der A49

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, sich umgehend bei der Bundesregierung insbesondere beim Bundesverkehrsministerium für ein Moratorium beim weiteren Ausbau der A49 und ein Aussetzen der geplanten Rodungsarbeiten - insbesondere im Herrenwald und im Dannenröder Forst einzusetzen.

Begründung:

Eine Autobahn, die vor 40 Jahren vielleicht vielen als sinnvoll erschien, lässt sich heute mit dem Kampf gegen die Klimakatastrophe und das Artensterben nicht mehr in Einklang bringen. Der Bau der A49 läuft der notwendigen Verkehrswende zuwider, zerschneidet wertvolle Naturräume und beeinträchtigt diese nachhaltig und verursacht enorme CO2-Emissionen. Die massiven baulichen Eingriffe in wichtige Grundwassergebiete gefährden - nicht zuletzt bei zunehmenden Dürrezeiten und geringer werdenden Niederschlägen - die Trinkwasserversorgung von 500.000 Menschen in Mittelhessen und damit auch der Stadt Marburg. Das passt angesichts der Klimakrise nicht mehr in die Zeit. Alternativen zur A49 gibt es. Sie müssen nur weiter diskutiert und geplant werden.

Der Bundestag hat den Bau beschlossen und die notwendigen Finanzmittel im Bundeshaushalt bereitgestellt. Die Bundesregierung hat die bundeseigene Gesellschaft DEGES beauftragt, den Bau zu organisieren. Diese hat nach Feststellung der Finanzierung als PublicPrivatePartnership und dem letzten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gegen die Klage des BUND, die Baufirma StraBAG mit dem Weiterbau beauftragt. Dieser Vertrag tritt am 1. September in Kraft. Leider hat das Land Hessen keinen Einfluss darauf den Weiterbau zu unterbinden. Es liegt einzig und allein an der Bundesregierung, die jetzt entscheiden kann, ob sie das vorliegende Recht zu Bauen nutzen will oder auch nicht. Baurecht ist keine Baupflicht.

Die Bundesregierung muss dringlich aufgefordert werden, ein Zeitfenster zu öffnen, damit neu über den Autobahnbau diskutiert werden kann.

Dietmar Göttling **Hans-Werner Seitz**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/7580/2020** öffentlich 02.09.2020
Antragstellende Fraktion/en:	FDP/MBL	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der FDP/MBL-Fraktion betr. Weihnachtsmärkte dezentral durchführen!

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt ein Konzept für die Marburger Weihnachtsmärkte zu erarbeiten, welches eine Durchführung auch in Zeiten der Corona-Pandemie ermöglicht. Hierbei soll den Schaustellern die Möglichkeit gegeben werden, ihr Verkaufsstände über das Stadtgebiet verteilt aufzustellen — angefangen am Bahnhofsvorplatz in Richtung Oberstadt und darüber hinaus. Nur so kann dichtes Gedränge vermieden werden und die Abstandsregeln eingehalten werden. Auf Standgebühren soll möglichst verzichtet werden.

Begründung:

Neben Reiseveranstaltern gehört wohl das Schaustellergewerbe zu den wirtschaftlich am stärksten betroffenen Brachen. Für diese konnten die bisherigen Maßnahmen der Universitätsstadt Marburg keine Unterstützung bieten. Ein tragfähiges Konzept statt einer Komplettabsage der Welt Weihnachtsmärkte würde diese Branche eine Perspektive bieten. Wichtig sind die Weihnachtsmärkte auch zur Unterstützung des stationären Einzelhandels.

Hanke Bokelmann **Lisa Freitag** **Christoph Ditschler** **Dr. Hermann Uchtmann**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7347/2020** Status: öffentlich Datum: 27.03.2020
Dezernat: I Fachdienst: 10.1 - Allgemeiner Service Sachbearbeiter/in: Marco Heilmann, Kerstin Hühnlein	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Neufassung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg werden beschlossen.

Sachverhalt:
Anlass der Änderung der Geschäftsordnung des Behindertenbeirats war die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 zur Wahl bzw. zur Dauer der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Hiernach wird er*sie lediglich für die Hälfte der Wahlperiode des Behindertenbeirats gewählt.

Der Magistrat erteilte den Auftrag, zu prüfen, warum diese auf zwei Jahre verkürzte Amtszeit des*der Vorsitzenden so erlassen wurde und ob diese tatsächlich erforderlich ist. Die aktuelle Geschäftsordnung wurde im Jahre 1996 mit Inkrafttreten zum 01.04.1997 beschlossen und durch Nachträge in den Jahren 2000 und 2001 geändert. Die seinerzeitige Intension dieser Regelung geht aus den Akten nicht hervor. Seitens der Verwaltung bestehen aber keinerlei Bedenken, diese Verfahrensweise zu ändern.

Diese beabsichtigte Änderung wurde zum Anlass genommen, sowohl die Geschäftsordnung in Gänze, als auch die Wahl- und die Verfahrensordnung grundlegend zu überarbeiten und somit auf einen aktuellen Stand zu bringen. In diesem Zusammenhang wurden einzelne, elementare Regelungen wie etwa die Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und Regelungen zur Beschlussfassung von der Verfahrensordnung in die Geschäftsordnung verschoben.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die sogenannte Stellvertreter*innen-Regelung der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen: Bisher war festgelegt, dass jedes Mitglied

eine persönliche Stellvertretung hat. Zuletzt waren jedoch nur noch sehr wenige Stellvertreter*innen vorhanden, sodass nicht jedes Mitglied eine Vertretung hatte. Daher sollen die Stellvertreter*innen nunmehr in der Delegiertenversammlung in einem zweiten Wahlgang als sogenannte Listenvertreter*innen gewählt werden.

Bei Verhinderung der regulären Mitglieder hätte diese geänderte Verfahrensweise den Vorteil, dass die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die Stellvertreter*innen zukünftig in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu den Sitzungen einladen kann, wodurch immer eine Vertretung gewährleistet sein sollte (vgl. § 2 Abs. 3 n. F. und § 5 Abs. 3 n. F. GO sowie § 2 Abs. 4 n. F. WO).

Weitere beabsichtigte Änderungen sind in den beigefügten Synopsen kenntlich gemacht.

Dem Behindertenbeirat wurden die überarbeiteten Ordnungen im Entwurf vorgelegt und durch diesen genehmigt.

Der Magistrat wird gebeten, die neugefasste Geschäftsordnung und die Wahlordnung zu beschließen sowie von der durch den Behindertenbeirat zu beschließenden Verfahrensordnung Kenntnis zu nehmen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
- Entwurf der neugefassten Geschäftsordnung, der Wahlordnung und der Verfahrensordnung
- Synopsen, die die bisherigen Fassungen und die beabsichtigten Änderungen darstellen

Geschäftsordnung

für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg

§ 1
Aufgaben

(1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich insbesondere auf

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft,
- Inklusion in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie Planungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sozialhilfe und Eingliederungshilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
- Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,

- Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören,

- Zugang für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen.

Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.

(2) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, zu unterrichten und anzuhören.

(3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.

(4) Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.

(5) Der Behindertenbeirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:

1.1 ein Mitglied des Magistrats,

1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,

1.3 16 in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.

Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.

(2) Dem Beirat gehören **mit beratender Stimme** an:

2.1 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,

2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(3) Für die Vertreter*innen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung werden Stellvertreter*innen bestimmt.

Für die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt.

§ 3
Wahl

(1) Das Mitglied des Magistrats sowie die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.

(2) Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Delegierten der in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

(3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung durch eine*n Nachrücker*in ersetzt.

(4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Behindertenbeirats enthält.

§ 4
Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt, ebenso der*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.

(2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.

§ 5
Sitzungen

(1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n geleitet.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig

eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Beiratsvorsitzenden grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf Antrag erhalten die Beiratsmitglieder die Einladung in Papierform.

(3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.3, die an einer Sitzung des Behindertenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.

(4) Über die Sitzungen des Behindertenbeirats sind Protokolle zu fertigen.

§ 6
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.

(3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Behindertenbeirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand. Das Umlaufverfahren kann auch, mit Ausnahme von vertraulichen Abstimmungen, elektronisch erfolgen.

§ 7
Verfahrensordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen, zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von Arbeitsgruppen enthält.

§ 8
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 1 **Aufgaben** 1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter Menschen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit behinderter Menschen bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Dies bezieht sich insbesondere auf - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,	**§ 1** **Aufgaben** (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen **von Menschen mit Behinderungen** gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit **von Menschen mit Behinderungen** bei der **Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Dies bezieht sich insbesondere auf - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,	Änderung der Formulierung von „behinderte Menschen“ in „Menschen mit Behinderungen“ in der gesamten Geschäftsordnung. Änderung der Formulierung von „Teilnahme“ in „Teilhabe“ am Leben in der Gemeinschaft.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,	- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,	
- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft,	- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es **Menschen mit Behinderungen** betrifft,	
- Integration behinderter Menschen in Kindergärten und Schulen, Schul- und Kindergartenplanung,	- **Inklusion in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie Planungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen**,	Änderung der Formulierung „Integration“ in „Inklusion“ sowie sprachliche Anpassung des Absatzes.
- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,	- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,	
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen,	- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung **von Menschen mit Behinderungen**,	
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,	- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für behinderte Menschen, insbesondere Sozialhilfe, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planung und Konzeptions-entwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, - Zugang behinderter Menschen zu öffentlichen Informationen.	- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für **Menschen mit Behinderungen**, insbesondere Sozialhilfe **und Eingliederungshilfe** soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, - Planung, Errichtung oder Schließung von **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planung und Konzeptions-entwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung **von Menschen mit Behinderungen** in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, - Zugang **für Menschen mit Behinderungen** zu öffentlichen Informationen.	Ergänzung des Begriffs „Eingliede-rungshilfe“.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordneten in allen wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.	Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die **Stadtverordnetenversammlung** in allen wichtigen Angelegenheiten, die **Menschen mit Behinderungen** und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.	Korrektur der Begrifflichkeiten.
2. Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen behinderter Menschen berühren, zu unterrichten und anzuhören.	(2) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen **von Menschen mit Behinderungen** berühren, zu unterrichten und anzuhören.	
3. Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.	(3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange **von Menschen mit Behinderungen** betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.	
4. Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.	(4) Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
5. Der Behindertenbeirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen	(5) Der Behindertenbeirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.	
§ 2 Zusammensetzung 1. Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen: 1.1 ein Mitglied des Magistrats, 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, 1.2 sechzehn in der Behindertenarbeit erfahrene Personen. Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter/-innen gleichgestellt.	**§ 2 Zusammensetzung** (1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen: 1.1 ein Mitglied des Magistrats, 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen **bzw. Parteien/Wählergruppen**, 1.3 **16** in der Behindertenarbeit erfahrene Personen. Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen **Vertreter*innen** gleichgestellt.	Ergänzung der korrekten Begrifflichkeiten. Redaktionelle Änderung der geschlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
2. Dem Beirat gehören **mit beratender Stimme** an:	(2) Dem Beirat gehören **mit beratender Stimme** an:	
2.1 eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg,	2.1 eine Vertretung des **Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,**	Änderung der Bezeichnung „Sozialamt“ in „Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg“.
2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für behinderte Menschen vorhalten.	2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für **Menschen mit Behinderungen** vorhalten.	
Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter/-innen städtischer Ämter zu den Beratungen hinzugezogen werden.	Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie **Vertreter*innen** städtischer **Fachdienste** zu den Beratungen hinzugezogen werden.	Änderung der Formulierung von „Ämter“ in „Fachdienste“
	(3) **Für die Vertreter*innen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung werden Stellvertreter*innen bestimmt.**	Einfügen der Regelungen zu den Stellvertreter*innen gemäß der gängigen Praxis.
	Für die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt.	Änderung: Für die 16 Mitglieder sollen anstatt der persönlichen Stellvertreter*innen nunmehr sog. Listenvertreter*innen gewählt werden. In der Reihenfolge des Wahlergebnisses werden diese Listenvertreter*innen bei Abwesenheit der regulären Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 3 Wahl	**§ 3 Wahl**	
1. Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode bestimmt.	(1) Das Mitglied des Magistrats **sowie die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung** werden durch den Magistrat **bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen** für die Dauer einer **Wahlperiode** bestimmt.	Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 mit einer Anpassung der Formulierung bzgl. der Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung. Änderung der Formulierung von Legislaturperiode in Wahlperiode
2. Die Fraktionsvertreter/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.	**gestrichen**	Nunmehr in Abs. 1 n. F. enthalten.
3. Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Behinderten sowie von den in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.	(2) Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von **Delegierten der** in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen **sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen** gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.	Korrektur einer falschen Formulierung: Delegierte, nicht Behindertenvereinigungen wählen den Beirat. Neue Regelung: Nunmehr soll auch die Möglichkeit bestehen, dass Personen mitwirken/-wählen können, die nicht in den Behindertenvereinigungen organisiert sind.
4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.	**gestrichen**	Abs. 4 a. F. ist nunmehr sinngemäß in § 2 Abs. 3 enthalten.
5. Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 6 der Wahlordnung durch eine/-n Nachrücker/-in ersetzt.	(3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. **3** der Wahlordnung durch **eine*n Nachrücker*in** ersetzt.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	(4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Behindertenbeirats enthält.	Neue Regelung: Verweis auf die durch den Magistrat zu erlassene Wahlordnung des Behindertenbeirats.
§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung 1. Der/die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Hälfte der Legislaturperiode bestimmt, ebenso der/die Stellvertreter/-in. 2. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialamt der Stadt Marburg. 3. Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung.	**§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung** (1) **Der*Die Vorsitzende** des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für **die Dauer einer Wahlperiode** bestimmt, ebenso **der*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.** (2) Die Geschäftsführung obliegt dem **Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.** **gestrichen**	Neue Regelungen: Die Amtszeit des*der Vorsitzenden soll auf die gesamte Wahlperiode ausgeweitet werden. Die Begrenzung auf lediglich die Hälfte der Wahlperiode ist nicht üblich. Des Weiteren soll eine Klarstellung aufgenommen werden, dass der*die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl weiterführt. Dies ist rechtlich schon vor Aufnahme des Satzes wirksam. Nunmehr im eigenständigen § 7 enthalten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 5 **Sitzungen**	**§ 5** **Sitzungen**	
Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind.	(1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. **Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n geleitet**.	Einfügen eines Vorgehens, das bereits praktiziert wird.
Verfahrensordnung: **1) Einladungen zu den Sitzungen** Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Beiratsvorsitzenden.	(2) Die Einladungen **zu den Sitzungen** erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Beiratsvorsitzenden **grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf Antrag erhalten die Beiratsmitglieder die Einladung in Papierform.**	§ 5 Abs. 2 war bisher in der Verfahrensordnung enthalten. Die Einladungen sollen nunmehr grds. auf elektronischem Wege erfolgen; auf Antrag ist jedoch auch der Erhalt der Einladungen in der bisherigen Form möglich.
	(3) **Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.3, die an einer Sitzung des Behindertenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihen-**	Durch die veränderte Regelung zu den Stellvertreter*innen erfolgt deren Einladung nunmehr zentral durch die Geschäftsstelle.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	folge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen. (4) **Über die Sitzungen des Behindertenbeirats sind Protokolle zu fertigen.**	Die bestehende Regelung zur Fertigung der Protokolle soll in der Geschäftsordnung verankert werden.
Verfahrensordnung Behindertenbeirat **3) Beschlussfassung** Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.	**§ 6** **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung** (1) Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig. (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird. (3) **In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Behindertenbeirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung**	Die inhaltsgleichen Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung waren bisher in der Verfahrensordnung des Behindertenbeirats enthalten. Neue Regelung: Das in anderen Gremien bereits praktizierte Umlaufverfahren, das rechtlich schon vorher für den Behindertenbeirat möglich war, soll in die GO aufgenommen werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	hierüber liegt beim Vorstand. Das Umlaufverfahren kann auch, mit Ausnahme von vertraulichen Abstimmungen, elektronisch erfolgen.	
	§ 7 **Verfahrensordnung** **Der Behindertenbeirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen, zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von Arbeitsgruppen enthält.**	Ein neuer Paragraph, der auf die Verfahrensordnung und die diesbezügliche Zuständigkeit verweist, soll eingeführt werden.
§ 6 **Inkrafttreten** Die Geschäftsordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft. Marburg, 06. August 1996 DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Gerhard Pätzold, Bürgermeister	**§ 8** **Inkrafttreten** Die Geschäftsordnung tritt am **Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.** Marburg, den xx.xx.xxxx Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister	Redaktionelle Änderung

Verfahrensordnung

für den
Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg
(§ 7 der Geschäftsordnung)

1) Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats beim Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.

2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung

Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs

Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet die*der Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von der*dem Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden erledigt.

4) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Behindertenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*Die Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.

5) Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von dem*der Sitzungsleiter*in das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.

6) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden ausgeübt.

7) Bildung von Arbeitsgruppen

Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits eine*n Sprecher*in benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Vorsitzende des Behindertenbeirats

Verfahrensordnung für den Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verfahrensordnung **für den** **Behindertenbeirat der** **Universitätsstadt Marburg** **(§ 4 Ziffer 3 der Geschäftsordnung)**	**Verfahrensordnung** **für den** **Behindertenbeirat der** **Universitätsstadt Marburg** **(§ 7 der Geschäftsordnung)**	Änderung des Paragraphen
1) Einladungen zu den Sitzungen Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Beiratsvorsitzenden.	**gestrichen**	Nunmehr inhaltsgleich in der Geschäftsordnung enthalten.
2) Anträge und Anfragen Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Ge-	**1) Anträge und Anfragen** Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Ge-	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
schäftsstelle des Behindertenbeirats beim Sozialamt der Stadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.	schäftsstelle des Behindertenbeirats beim **Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg**, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.	Begriffsänderung von „Sozialamt“ in „Fachdienst Soziale Leistungen“
3) Beschlussfassung Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird. Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.	**2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung** **Sätze 1 – 4 gestrichen.** Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.	Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung sollen nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt werden. Es verbleiben die Regelungen zur Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
4) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von dem / der Sitzungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet die / der Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von der / dem Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden erledigt.	**3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs** Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit **der*dem** Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von **dem*der** Sitzungsleiter*****in und **dem*der** Protokollführer*****in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet **die*der** Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von **der*dem** Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit **dem*der** Vorsitzenden erledigt.	Redaktionelle Änderung der geschlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.
5) Öffentlichkeitsarbeit Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die / der Vorsitzende des Behindertenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden. Der / die Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.	**4) Öffentlichkeitsarbeit** Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt **die*der** Vorsitzende des Behindertenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit **der*dem** Vorsitzenden. **Der*Die** Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
6) Öffentlichkeit der Sitzungen Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von dem / der Sitzungsleiter/in das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.	**5) Öffentlichkeit der Sitzungen** Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von **dem*der** Sitzungsleiter***in** das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.	
7) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden ausgeübt.	**6) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung** Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von **der*dem** Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit **der*dem** Vorsitzenden ausgeübt.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
8) Bildung von Arbeitsgruppen Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits einen / eine Sprecher/in benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.	**7) Bildung von Arbeitsgruppen** Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits **eine*n** Sprecher***in** benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.	
	Marburg, den xx.xx.xxxx **Der Vorsitzende des Behindertenbeirats**	

Wahlordnung

für die Wahl des Behindertenbeirats der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg beschlossen.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an.

Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1
Delegiertenversammlung

(1) Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Stellvertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.

Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gemäß der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt.

Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.

Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.

2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.

Die nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.

(3) Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.

(4) Nichtorganisierte Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene zehn Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch fünf Delegierte.

(5) Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein.

Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.

§ 2
Wahl des Beirats

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirats für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

(3) Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.

(4) Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.

(5) Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.

(7) Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 3
Bestätigung und Konstituierung

(1) Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.

(2) Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner Konstituierung eingeladen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. Juli 1996 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Stand: 24.07.2020

Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Wahlordnung	**Wahlordnung** **für die Wahl des Behindertenbeirats** **der Universitätsstadt Marburg**	Ergänzung des Titels
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.1995 die Geschäftsordnung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates beschlossen. Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an. Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertreter/-innen nach § 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:	**Der Magistrat** hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung **für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg beschlossen.** Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an. Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*****innen nach § **2 Abs. 3** der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:	Redaktionelle Änderung der geschlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 1 Delegiertenversammlung	**§ 1 Delegiertenversammlung**	
1. Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Vertreter/-innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.	1. Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren **Stellvertreter*innen** erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.	
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:	2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:	
2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.	2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.	
Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl in den amtlichen Mitteilungen in der Ortspresse.	Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl **durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gem. der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internet-seite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt.**	Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden die öffentlichen Bekanntmachungen zwischenzeitlich grds. über die städtische Internetseite mit einer Hinweisbekanntmachung in der OP veröffentlicht, sodass die bisherige Verfahrensweise entsprechend geändert werden muss.
Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung behinderter Menschen in Marburg ihre	Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung von Menschen **mit Behinderungen in**	Formulierungsänderung von „behinderten Menschen“ in

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.	**Marburg** ihre Aufnahme **in die Anlage 1 beantragen.** Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert. **Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.**	„Menschen mit Behinderungen“ Ergänzung einer bereits gängigen Praxis.
2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören. Die nichtorganisierten behinderten Menschen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.	2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören. Die nichtorganisierten **Menschen mit Behinderungen** werden vom Magistrat durch **eine öffentliche Bekanntmachung** mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.	
3. Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.	3. Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.	
4. Nichtorganisierte behinderte Menschen, die ihren 1. Wohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer/-innen eine/-n Delegierte/-n,	4. Nichtorganisierte **Menschen mit Behinderungen**, die ihren **Haupt-wohnsitz** in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene **zehn** Teilnehmer*****innen	Änderung der Formulierung von 1. Wohnsitz in Hauptwohnsitz

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
höchstens jedoch fünf Delegierte.	eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch fünf Delegierte.	
5. Die entsandten Delegierten müssen ihren 1. Wohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.	5. Die entsandten Delegierten müssen ihren **Hauptwohnsitz** in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.	
§ 2 **Wahl des Beirats**	**§ 2** **Wahl des Beirats**	
1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand des Beirates mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirates für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.	1. Die Delegiertenversammlung wird von **der Geschäftsstelle** des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirats für die Dauer der **Wahl**periode der Stadtverordnetenver-sammlung.	
2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.	2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.	
	3. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Die Personen ab Platz	Vorher: § 2 Abs. 6 a. F.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.	
3. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.	**4. Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.**	Neue Regelung: Die Stellvertreter*innen der 16 gewählten Mitglieder mit Behinderungen sollen nicht wie bisher als persönliche Stellvertreter*innen gewählt werden, sondern als Listenvertreter*innen.
3.1 Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung.	**5.** Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung.	
4. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.	**6.** Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.	
5. Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens sechzehn Bewerber/-innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin/ des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.	**7.** Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens **16** Bewerber*****innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*****des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.	
6. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber/-innen mit den höchsten	**gestrichen**	Jetzt in § 2 Abs. 3 enthalten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Stimmenzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker/-innen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los. ***7.*** Die 16 persönlichen Stellvertreter/-innen der ordentlichen Mitglieder werden in offener Wahl bestimmt**.**	**gestrichen**	Jetzt in § 2 Abs. 3 in geänderter Form enthalten.
§ 3 **Bestätigung und Konstituierung** 1. Der Vorstand des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit. 2**.** Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch den Vorstand zu seiner Konstituierung eingeladen.	**§ 3** **Bestätigung und Konstituierung** 1. **Die Geschäftsstelle** des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit. 2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch **die Geschäftsstelle** zu seiner Konstituierung eingeladen.	Anpassung der Regelungen an die gängige Praxis.
	§ 4 **Inkrafttreten** Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. Juli 1996 außer Kraft.	

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7575/2020** Status: öffentlich Datum: 31.08.2020
Dezernat: I Fachdienst: 10.1 - Allgemeiner Service Sachbearbeiter/in: Marco Heilmann, Ilka Wolkau	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Neufassung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg werden beschlossen.

Sachverhalt:
Anlass der Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats war die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 zur Wahl bzw. zur Dauer der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Hiernach wird er*sie lediglich für die Hälfte der Wahlperiode des Seniorenbeirats gewählt. Diese Regelung ist identisch mit der bisherigen Regelung des Behindertenbeirats, die durch den Beschluss des Magistrats vom 24.08.2020 über die „Neufassung der Geschäftsordnung und Wahlordnung des Behindertenbeirats“ nunmehr geändert wurde (VO/7347/2020).

Der Magistrat erteilte den Auftrag, zu prüfen, warum diese auf zwei Jahre verkürzte Amtszeit des*der Vorsitzenden seinerzeit so erlassen wurde und ob diese tatsächlich erforderlich ist. Die aktuelle Geschäftsordnung wurde im Jahre 1996 mit Inkrafttreten zum 01.04.1997 beschlossen und durch einen Nachtrag im Jahre 1998 geändert. Die seinerzeitige Intension dieser Regelung geht aus den Akten nicht hervor. Seitens der Verwaltung bestehen aber keinerlei Bedenken, diese Verfahrensweise zu ändern.

Diese beabsichtigte Änderung wurde zum Anlass genommen, sowohl die Geschäftsordnung in Gänze, als auch die Wahl- und die Verfahrensordnung grundlegend zu überarbeiten und somit auf einen aktuellen Stand zu bringen. In diesem Zusammenhang wurden einzelne, elementare Regelungen wie etwa die Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und Regelungen zur Beschlussfassung von der Verfahrensordnung in die Geschäftsordnung verschoben.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die neue Regelung zu den „nichtorganisierten Senior*innen“ (§ 3 Abs. 2 Geschäftsordnung, § 1 Abs. 2 Ziffer 2.2 Wahlordnung): Senior*innen, die keinem Verein, Verband oder Organisation angehören, werden nunmehr vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen. In dieser Wahlversammlung bestimmen die nichtorganisierten Senior*innen künftig für je angefangene 10 Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, der*die an der Wahl des Seniorenbeirats teilnimmt (höchstens jedoch 5 Delegierte). Bisher waren die nichtorganisierten Senior*innen bei der Wahl zum Seniorenbeirat nicht vertreten.

Weitere beabsichtigte Änderungen sind in den beigefügten Synopsen kenntlich gemacht. Anzumerken ist, dass die Ordnungen des Seniorenbeirats und die des Behindertenbeirats, bis auf wenige Ausnahmen, nahezu identische Regelungen beinhalten.

Dem Seniorenbeirat wurden die überarbeiteten Ordnungen im Entwurf vorgelegt und durch diesen in der Sitzung vom 27.08.2020 genehmigt.

Der Magistrat wird gebeten, die neugefasste Geschäftsordnung und die Wahlordnung zu beschließen sowie von der durch den Seniorenbeirat zu beschließenden Verfahrensordnung Kenntnis zu nehmen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
- Entwurf der neugefassten Geschäftsordnung, der Wahlordnung und der Verfahrensordnung
- Synopsen, die die bisherigen Fassungen und die beabsichtigten Änderungen darstellen

Geschäftsordnung

für den
Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg

§ 1
Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Universitätsstadt Marburg. Er berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen.

Der Aufgabenbereich des Seniorenbeirats umfasst insbesondere folgende Themen:

- Stärkung der Rechte und Interessen älterer Menschen
- Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen
- Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens älterer Menschen insbesondere in folgenden Bereichen: Mobilität, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Wohnen und Pflege

(2) Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten der städtischen Altenhilfe und Altenplanung zu unterrichten.

(3) Der Beirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange älterer Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.

(4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Themenbereichen, die die Interessen älterer Menschen berühren, zu hören.

(5) Der Beirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Beirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:

1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,

1.2 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen.

Die Mitglieder des Beirats zu Ziffer 1.2 müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.

(2) Dem Beirat gehören mit **beratender Stimme** an:

2.1 ein Mitglied des Magistrats,

2.2 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,

2.3 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen vorhalten.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Altenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(3) Für die Mitglieder gem. den Ziffern 1.1, 1.2 und 2.1 werden Stellvertreter*innen bestimmt bzw. gewählt.

§ 3
Wahl

(1) Das Mitglied des Magistrats und die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung, sowie die jeweiligen Stellvertreter*innen, werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.

(2) Die 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen werden von den Delegierten der in Marburg tätigen Seniorenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Senior*innen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Nachrücker*innen bzw. Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt (vgl. Abs. 3 und § 5 Abs. 3).

(3) Für Mitglieder, die durch Krankheit, Tod oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, rückt aus der Liste der gewählten Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes ein*e Stellvertreter*in als ordentliches Mitglied nach.

(4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Seniorenbeirats enthält.

§ 4
Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Dies gilt ebenso für den*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.

(2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.

§ 5
Sitzungen

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich sind.
Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n des Seniorenbeirats geleitet.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen 2 Wochen liegen.

(3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.2, die an einer Sitzung des Seniorenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.

(4) Über die Sitzungen des Seniorenbeirats sind Protokolle zu fertigen.

§ 6
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.

(3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse

des Seniorenbeirats auch mit einfacher Mehrheit im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem*der Vorsitzenden. Das Umlaufverfahren kann elektronisch und/oder in postalischer Form erfolgen.

§ 7
Verfahrensordnung

Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen und Anfragen, über die Fertigung der Protokolle, zur Bildung von Arbeitsgruppen, zum Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, zum Einladungsprozedere, zu den Sprechstunden, zur Zugänglichkeit der Sitzungen und der Öffentlichkeitsarbeit enthält.

§ 8
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 1 **Aufgaben**	**§ 1** **Aufgaben**	
1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Stadt Marburg. Er berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen.	1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der **Universitätsstadt** Marburg. Er berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen.	Redaktionelle Änderung.
	Der Aufgabenbereich des Seniorenbeirats umfasst insbesondere folgende Themen: - **Stärkung der Rechte und Interessen älterer Menschen** - **Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen** - **Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens älterer Menschen insbesondere in folgenden Bereichen: Mobilität, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Wohnen und Pflege**	Es soll eine Beschreibung des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirats aufgenommen werden.
2. Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten der städtischen Altenhilfe zu unterrichten.	2. Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten der städtischen Altenhilfe **und Altenplanung** zu unterrichten.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
3. Der Beirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange älterer Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen. 4. Der Beirat ist zu allen wichtigen Themenbereichen, die die Interessen älterer Menschen berühren, zu hören. 5. Der Beirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu dem von ihm gestellten Anträgen.	3. Der Beirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange älterer Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen. 4. Der Beirat ist zu allen wichtigen Themenbereichen, die die Interessen älterer Menschen berühren, zu hören. 5. Der Beirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu **den** von ihm gestellten Anträgen.	Redaktionelle Änderung.
§ 2 **Zusammensetzung** 1. Der Beirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen: 1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, 1.2 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen. Die Mitglieder des Beirats zu Ziffer 1.2 sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.2 sind ihre gesetzlichen Vertreter/-innen gleichgestellt.	**§ 2** **Zusammensetzung** 1. Der Beirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen: 1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen **bzw. Parteien/Wählergruppen**, 1.2 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen. Die Mitglieder des Beirats zu Ziffer 1.2 **müssen** das 60. Lebensjahr vollendet haben. **Ihnen sind** ihre gesetzlichen **Vertreter*innen** gleichgestellt.	Präzisierung der Formulierung, da nicht nur Fraktionen in der StVV vertreten sind/sein können. Änderung der Formulierung an die gelebte Praxis, dass die Mitglieder zu Ziffer 1.2 das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen. Änderung in eine geschlechtsneutrale Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
2. Dem Beirat gehören mit **beratender Stimme** an: 2.1 einem Mitglied des Magistrats 2.2 eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg 2.3 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen vorhalten. Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluß des Beirats weitere in der Altenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter/-innen städtischer Ämter zu den Beratungen hinzugezogen werden.	2. Dem Beirat gehören mit **beratender Stimme** an: 2.1 **ein** Mitglied des Magistrats**,** 2.2 eine Vertretung des **Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg**, 2.3 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen vorhalten. Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf **Beschluss** des Beirats weitere in der Altenarbeit erfahrene Personen sowie **Vertreter*innen** städtischer **Fachdienste** zu den Beratungen hinzugezogen werden. 3. **Für die Mitglieder gem. den Ziffern 1.1, 1.2 und 2.1 werden Stellvertreter*innen bestimmt bzw. gewählt.**	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderungen Durch einen neuen Abs. 3 soll verdeutlicht werden, dass den jeweiligen Mitgliedern Stellvertreter*innen zugeordnet sind.
§ 3 **Wahl** 1. Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat für die Dauer eine Legislaturperiode bestimmt.	**§ 3** **Wahl** 1. Das Mitglied des Magistrats **und die Vertreter*innen der Stadtverordneten-versammlung, sowie die jeweiligen Stellvertreter*innen, werden durch den** Magistrat **bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen** für die Dauer einer **Wahlperiode** bestimmt.	Zur Verschlankung der Geschäftsordnung können die bisherigen Abs. 1 und 2 in einem Absatz zusammengefasst werden. Änderung der Bezeichnung von „Legislaturperiode“ in „Wahlperiode“.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
2. Die Fraktionsvertreter/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.	**(nunmehr in Abs. 1 enthalten)**	
3. Die 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen werden von den Delegierten der in Marburg tätigen Seniorenvereinigungen für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.	2. Die 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen werden von den Delegierten der in Marburg tätigen Seniorenvereinigungen **sowie von Delegierten der nichtorganisierten Senior*innen** für die Dauer einer **Wahlperiode** gewählt und von der Stadtverordneten-versammlung bestätigt.	Neue Regelung, dass nunmehr auch nicht in der Altenarbeit organisierte Delegierte am Wahlverfahren teilnehmen können.
4. Für die 16 Mitglieder werden 16 Vertreter/-innen als Listenvertreter gewählt. Für Mitglieder, die an einer Sitzung des Seniorenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats die erforderlichen Vertreter/-innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Vertreter/-innen zu der Sitzung eingeladen.	**Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Nachrücker*innen bzw. Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt (vgl. Abs. 3 und § 5 Abs. 3).**	Die Regelung des § 3 Abs. 4 S. 2 a.F. wurde inhaltsgleich in § 5 Abs. 3 „Sitzungen“ verschoben.
5. Für Mitglieder, die durch Krankheit, Tod oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Senio-renbeirat ausscheiden, rückt aus der Liste der gewählten Vertreter/-innen in Reihenfolge des Listenplatzes ein/-e Vertreter/-in als ordentliches Mitglied nach.	3. Für Mitglieder, die durch Krankheit, Tod oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, rückt aus der Liste der gewählten **Stellvertreter*innen** in Reihenfolge des Listenplatzes **ein*e Stellvertreter*in** als ordentliches Mitglied nach.	
	4. Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Seniorenbeirats enthält.	Ein Verweis auf die Wahlordnung soll aufgenommen werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 4 **Vorsitz und Geschäftsführung** 1. Der/die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt, ebenso der/die Stellvertreter/-in. 2. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialamt der Stadt Marburg. 3. Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung.	**§ 4** **Vorsitz und Geschäftsführung** 1. **Der*Die** Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für **die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Dies gilt ebenso für den*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.** 2. Die Geschäftsführung obliegt dem **Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt** Marburg. **(nunmehr in § 7 enthalten)**	Änderung: Die Amtszeit des*der Vorsitzenden soll auf die gesamte Wahlperiode ausgeweitet werden. Die Begrenzung auf lediglich die Hälfte der Wahlperiode war nicht praktikabel. Nunmehr ausführlicher in einem eigenständigen § 7 „Verfahrens-ordnung“ geregelt.
§ 5 **Sitzungen** Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal pro Jahr zusammen. Er kann beschließen, daß die Sitzungen öffentlich sind.	**§ 5** **Sitzungen** **1.** Der Beirat tritt nach Bedarf, **mindestens jedoch** viermal **im** Jahr, zusammen. **Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich**. **Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n des Seniorenbeirats geleitet.**	Der § 5 „Sitzungen“ soll in der Geschäftsordnung ausführlicher dargestellt werden. Hierzu wurden auch einzelne Regelungen aus der Verfahrens-ordnung gestrichen und in die Geschäftsordnung integriert.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verfahrensordnung: **1) Einladungen zu den Sitzungen** Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen zwei Wochen liegen.	**2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen 2 Wochen liegen.** **3. Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.2, die an einer Sitzung des Seniorenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.** **4. Über die Sitzungen des Seniorenbeirats sind Protokolle zu fertigen.**	Bisher in Ziffer 1 der Verfahrensordnung enthalten. Präzisierung der bestehenden Regelung. Bisher in § 3 Abs. 4 S. 2 a. F. enthalten. Klarstellung in der GO, dass Protokolle gefertigt werden.
Verfahrensordnung: **3) Beschlussfähigkeit** Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	**§ 6** **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung** **1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.**	Bisher in Ziffer 3 und 4 der Verfahrensordnung enthalten. Nunmehr in einem gemeinsamen § 6 geregelt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verfahrensordnung: **4) Beschlussfassung** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (…) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.	**2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.** **Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.** **3. In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Seniorenbeirats auch mit einfacher Mehrheit im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem*der Vorsitzenden. Das Umlaufverfahren kann elektronisch und/oder in postalischer Form erfolgen.**	In der Verfahrensordnung verbleiben einzelne Regelungen zur „Beschlussfassung über die Verfahrensordnung“ bestehen. Es soll eine neue Regelung eingeführt werden, dass Beschlüsse auch im Umlaufverfahren
	§ 7 **Verfahrensordnung** **Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen und Anfragen, über die Fertigung der Protokolle, zur Bildung von Arbeitsgruppen, zum Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, zum Einladungsprozedere, zu den Sprechstunden, zur Zugänglichkeit der Sitzungen und der Öffentlichkeitsarbeit enthält.**	In einem eigenständigen § 7 soll auf die durch den Beirat zu erlassende Verfahrensordnung verwiesen werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 6 **Inkrafttreten** Die Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.	**§ 8** **Inkrafttreten** Die Geschäftsordnung tritt am **Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft**.	
Marburg, DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG	Marburg, xx.xx.xxxx. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister	

Stand: 28.08.2020

Wahlordnung

für die Wahl des Seniorenbeirats der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Altenarbeit erfahrene Personen an.

Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1
Delegiertenversammlung

(1) Die Wahl der 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen und deren Vertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.

3 Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gem. der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt. Über die Wahl kann darüber hinaus umfassend mit Bekanntgabe der Anlage 1 in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ informiert werden.

Innerhalb einer Frist von 3 Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung älterer Menschen in Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat mit einfacher Mehrheit. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.

Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.

Der Magistrat fordert die Vereine, Verbände, Organisationen nach § 1 Abs. 2, die Delegierte entsenden können, schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Die Benennung ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.

Die nichtorganisierten Senior*innen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung, deren Inhalt zusätzlich in der örtlichen Presse veröffentlicht werden kann, mit einer Frist von 2 Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.

(3) Vereine, Verbände und Organisationen können je 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.

(4) Nichtorganisierte Senior*innen bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch 5 Delegierte.

(5) Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten sollen auf Nachfrage ihr Alter nachweisen können.

§ 2
Wahl des Beirats

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Seniorenbeirats für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

(3) Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.

(4) Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.

(5) Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus 5 Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.

(7) Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist

ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 3
Bestätigung und Konstituierung

(1) Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.

(2) Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner konstituierenden Sitzung eingeladen.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wahlordnung
für die Wahl des Seniorenbeirats der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Wahlordnung	**Wahlordnung** **für die Wahl des Seniorenbeirats der Universitätsstadt Marburg**	Ergänzung des Titels
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.1995 die Geschäftsordnung zur Einrichtung eines Seniorenbeirates beschlossen. Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Altenarbeit erfahrene Personen an. Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:	**Der Magistrat** hat in **seiner** Sitzung am xx.xx.xxxx die **Geschäftsordnung des Seniorenbeirats beschlossen.** Gemäß § 2 **Abs. 1** der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Altenarbeit erfahrene Personen an. Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirat**s** und ihrer **Stellvertreter*innen** nach **§ 2 Abs. 3** der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:	Änderung in die geschlechtsneutrale Schreibweise unter Verwendung des Gendersternchens.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 1 **Delegiertenversammlung**	**§ 1** **Delegiertenversammlung**	
1. Die Wahl der 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.	1. Die Wahl der 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen **und deren Vertreter*innen** erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.	
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden. Dies sind (Anlage 1): Delegierten, die von den nachstehend aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden. Dies sind (Anlage 1):	2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:	§ 1 Ziffer 2 wird neu gestaltet:
2.1 Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl in den amtlichen Mitteilungen in der Ortspresse.	2.1 Delegierten, die von den **in der Anlage 1 dieser Wahlordnung** aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden. **3** Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl **durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gem. der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der**	In Ziffer 2.1 sind Regelungen zu den von den Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandten Delegierten enthalten. In der Ziffer 2.2 werden nunmehr Regelungen zu den Delegierten aufgenommen, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören. Gemäß Beschluss der Stadtver-ordnetenversammlung werden die öffentlichen Bekanntmachungen zwischenzeitlich grundsätzlich über die städtische Internetseite mit einer Hinweisbekanntmachung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt. Über die Wahl kann darüber hinaus umfassend mit Bekanntgabe der Anlage 1 in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ informiert werden.	in der OP veröffentlicht, sodass die bisherige Verfahrensweise entsprechend geändert werden muss. Da viele Senior*innen vorrangig die Tageszeitung lesen, soll eine Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, dass über die öffentliche Bekanntmachung hinaus, auch umfassend in der OP über die Seniorenbeiratswahl informiert werden kann, um so möglichst viele Wahlberechtigte erreichen zu können.
Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung älterer Menschen in Marburg ihre Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat mit Mehrheit. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.	Innerhalb einer Frist von **3** Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung älterer Menschen in Marburg ihre Aufnahme in die **Anlage 1** beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat mit **einfacher** Mehrheit. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.	
	Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.	Ergänzung einer bereits gängigen Praxis.
2.2 Der Magistrat fordert die Vereine, Verbände, Organisationen nach § 1	Der Magistrat fordert die Vereine, Verbände, Organisationen nach § 1	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Ziffer 2, die Delegierte entsenden können, schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Die Benennung ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen.	**Abs.** 2, die Delegierte entsenden können, schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Die Benennung ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von **4 Wochen** nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen.	In der gesamten Wahlordnung soll die Schreibweise der Zahlen geändert werden.
	2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören. **Die nichtorganisierten Senior*innen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung, deren Inhalt zusätzlich in der örtlichen Presse veröffentlicht werden kann, mit einer Frist von 2 Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.**	Eine neue Regelung zu den Delegierten, die nicht in einem Verein, Verband oder einer Organisation organisiert sind, soll aufgenommen werden.
3. Vereine, Verbände und Organisationen können zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.	**3.** Vereine, Verbände und Organisationen können je **2** Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.	
	4. Nichtorganisierte Senior*innen bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer*innen eine*n	Neue Regelung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	Delegierte*n, höchstens jedoch 5 Delegierte.	
3.1 Die entsandten Delegierten müssen ihren 1. Wohnsitz in Marburg haben und gemäß § 2 der Geschäftsordnung das 60. Lebensjahr vollendet haben. Geschäftsordnung das 60. Lebensjahr vollendet haben.	**5. Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg und das 60. Lebensjahr vollendet haben.**	Die Ziffern 3.1 und 3.2 werden zur Verschlankung der Wahlordnung in der neuen Ziffer 5 zusammengefasst.
3.2 Die Delegierten sollen auf Nachfrage ihr Alter nachweisen können.	**Die Delegierten sollen auf Nachfrage ihr Alter nachweisen können.**	
§ 2 Wahl des Beirats	**§ 2 Wahl des Beirats**	
1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand des Beirates mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.	1. Die Delegiertenversammlung wird von **der Geschäftsstelle** des Beirates mit einer Frist von **2** Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Seniorenbeirats für die Dauer der **Wahl**periode der Stadtverordnetenversammlung.	Anpassung an die gelebte Praxis. Redaktionelle Änderungen
2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.	2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.	
	3. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahl-	Bisher in Abs. 6 und 7 geregelt. Neu ist jedoch die Regelung, dass die Bewerber*innen ab dem Platz

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	ergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.	17 Nachrücker*innen sind, und nicht erst durch einen zweiten Wahlgang bestimmt werden.
3. Für die 16 Mitglieder werden 16 Vertreter/-innen als Listenvertreter/ -innern gewählt.	**4.** Für die 16 Mitglieder werden**, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.**	Analog zur Regelung des Behindertenbeirats soll auch hier an der bisherigen Verfahrensweise festgehalten werden, dass die Stellvertreter*innen in einem zweiten Wahlgang gewählt werden.
	5. Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.	Neue Regelung
4. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.	**6.** Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus **5** Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.	
5. Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens sechzehn Bewerberinnen und Bewerber wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.	**7.** Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens **16 Bewerber*innen** wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
6. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.	(gestrichen)	Nunmehr in Abs. 3 geregelt.
7. In einem zweiten Wahlgang werden die 16 Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. Nachrückerinnen und Nachrücker als Listenvertreter/-innen in gleicher Weise bestimmt.	(gestrichen)	Nunmehr inhaltlich verändert in Abs. 4 geregelt.
§ 3 **Bestätigung und Konstituierung**	**§ 3** **Bestätigung und Konstituierung**	
1. Der Vorstand des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.	1. **Die Geschäftsstelle des Beirats** teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.	Anpassung an die gelebte Praxis.
2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch den Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung eingeladen.	2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch **die Geschäftsstelle** zu seiner konstituierenden Sitzung eingeladen.	

Stand: 28.08.2020

Verfahrensordnung

für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg
(§ 7 der Geschäftsordnung)

1) Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Seniorenbeirats bis 3 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats bei dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.

Berichte zum Sachstand der Anträge vorausgegangener Sitzungen werden unter Tagesordnungspunkt 3 abgegeben. Anträge und Anfragen werden unter Tagesordnungspunkt 4 behandelt.

2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung geändert werden.

Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.

3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs

Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von dem*der Mitarbeiter*in des Fachdienstes Soziale Leistungen im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats erstellt. Das Protokoll wird von der*dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und dem*der Mitarbeiter*in des Fachdienstes Soziale Leistungen unterschrieben.

Die Anträge an den Magistrat und den Schriftverkehr unterzeichnet die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Schriftverkehr und Presseanfragen, die zwischen den Sitzungen anfallen, erledigt die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Sie*Er unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

4) Arbeitsgruppen

Der Seniorenbeirat bildet zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen und erteilt an diese Arbeitsaufträge. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat berufen. In die Arbeitsgruppen können neben den gewählten auch die beratenden Beiratsmitglieder sowie andere Personen berufen werden. Jede Arbeitsgruppe benennt eine*n Sprecher*in, der*die für die Einberufung der Arbeitsgruppe verantwortlich ist. Diese*r berichtet in den Beiratssitzungen über die Ergebnisse.

5) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder zwei weiteren Mitgliedern des Seniorenbeirats, in der Regel der*dem Antragstellenden, ausgeübt. Der*Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, das Rederecht stellvertretend an andere Mitglieder des Seniorenbeirats zu übertragen.

6) Sprechstunden

Die Sprechstunden des Seniorenbeirats finden in der Regel einmal im Monat statt. Der Seniorenbeirat kann selbst bestimmen, ob und in welchem Umfang er die Sprechstunden ausübt. Es werden, sofern möglich, zwei Beiratsmitglieder anwesend sein.

7) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*die Vorsitzende unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

8) Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen nicht öffentlich sind. Die Sitzungen sollten die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.

9) Rechenschaftsbericht

Ein Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Seniorenbeirats wird nach Bedarf erstellt und veröffentlicht.

10) Zielsetzung

Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg will bemüht sein, sachliche und erfolgreiche Arbeit für die älteren Mitbürger*innen zu leisten. Er ist deshalb überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Gegensätze oder unterschiedliche Meinungen politischer Parteien sollen in der Arbeit des Seniorenbeirats kein Thema sein.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Vorsitzende des Seniorenbeirats

Verfahrensordnung
für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verfahrensordnung **für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg** **(§ 4 Ziffer 3 der Geschäftsordnung)**	**Verfahrensordnung** **für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg** **(§ 7 der Geschäftsordnung)**	Redaktionelle Änderung
1) Einladungen zu den Sitzungen Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen zwei Wochen liegen.	**(gestrichen)**	Nunmehr in § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung enthalten.
2) Anträge und Anfragen Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Seniorenbeirats bis vier Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats bei dem Sozialamt der Stadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg, eingereicht werden.	**1) Anträge und Anfragen** Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Seniorenbeirats bis **3** Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats bei dem Fachdienst **Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg**, Friedrichstraße 36,	Redaktionelle Änderungen Änderung von 4 auf 3 Wochen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Berichte zum Sachstand der Anträge vorausgegangener Sitzungen werden unter Tagesordnungspunkt 3 abgegeben. Anträge und Anfragen werden unter Tagesordnungspunkt 4 behandelt.	35037 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. **Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.** Berichte zum Sachstand der Anträge vorausgegangener Sitzungen werden unter Tagesordnungspunkt 3 abgegeben. Anträge und Anfragen werden unter Tagesordnungspunkt 4 behandelt.	Es soll eine neue Regelung aufgenommen werden, dass eilige Anträge auch kurzfristig in den Sitzungen beraten werden können.
3) Beschlussfähigkeit Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	**(gestrichen)**	Nunmehr inhaltsgleich in der Geschäftsordnung geregelt.
4) Beschlussfassung Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten	**2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung** **Die Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung geändert werden.** Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten	Die Regelungen zur Beschlussfassung werden nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt. An dieser Stelle ist nunmehr lediglich die „Beschlussfassung über die Änderung der Verfahrensordnung“ enthalten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.	Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird	
5) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter des Sozialamts im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats erstellt. Das Protokoll wird der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter des Sozialamts unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat und den Schriftverkehr unterzeichnet die/ der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Schriftverkehr und Presseanfragen, die zwischen den Sitzungen anfallen, erledigt die/ der Vorsitzende des Seniorenbeirats. Sie/ er unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.	**3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs** Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von **dem*der Mitarbeiter*in des Fachdienstes Soziale Leistungen** im Einvernehmen mit **der*dem Vorsitzenden** des Seniorenbeirats erstellt. Das Protokoll wird von **der*dem Vorsitzenden** des Seniorenbeirats und **dem*der Mitarbeiter*in** des **Fachdienstes Soziale Leistungen** unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat und den Schriftverkehr unterzeichnet **die*der Vorsitzende** des Seniorenbeirats. Schriftverkehr und Presseanfragen, die zwischen den Sitzungen anfallen, erledigt **die*der Vorsitzende** des Seniorenbeirats. **Sie*Er** unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.	Redaktionelle Änderungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	4) Arbeitsgruppen **Der Seniorenbeirat bildet zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen und erteilt an diese Arbeitsaufträge. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat berufen. In die Arbeitsgruppen können neben den gewählten auch die beratenden Beiratsmitglieder sowie andere Personen berufen werden. Jede Arbeitsgruppe benennt eine*n Sprecher*in, der*die für die Einberufung der Arbeitsgruppe verantwortlich ist. Diese*r berichtet in den Beiratssitzungen über die Ergebnisse.**	Neue Regelung: Es sollen nunmehr auch Arbeitsgruppen gebildet werden können.
6) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Seniorenbeirats, in der Regel der Antragssteller, ausgeübt.	**5) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung** Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von **der*dem Vorsitzenden** oder **der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder** zwei weiteren Mitgliedern des Seniorenbeirats, in der Regel **der*dem Antragstellenden**, ausgeübt. **Der*Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, das Rederecht stellvertretend an andere Mitglieder des Seniorenbeirats zu übertragen.**	Redaktionelle Änderungen Das Rederecht soll auch stellvertretend durch andere Mitglieder des Seniorenbeirats wahrgenommen werden können.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
7) Sprechstunden Die Sprechstunden des Seniorenbeirates finden in der Regel einmal im Monat statt. Es werden zwei Beiratsmitglieder anwesend sein.	**6) Sprechstunden** Die Sprechstunden des Seniorenbeirats finden in der Regel einmal im Monat statt. **Der Seniorenbeirat kann selbst bestimmen, ob und in welchem Umfang er die Sprechstunden ausübt**. Es werden**, sofern möglich,** zwei Beiratsmitglieder anwesend sein.	
	7) Öffentlichkeitsarbeit **Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*die Vorsitzende unterrichtet den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.**	Neue Regelung zur Öffentlichkeitsarbeit
8) Öffentlichkeit der Sitzungen Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern das in der vorherigen Sitzung beschlossen wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.	**8) Öffentlichkeit der Sitzungen** Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind **grundsätzlich** öffentlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. **Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen nicht öffentlich sind. Die Sitzungen sollten die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.**	Neue Regelung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Seniorenbeirat einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich beraten kann.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
9) Rechenschaftsbericht Ein Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Seniorenbeirats wird im Jahresrhythmus erstellt und veröffentlicht.	**9) Rechenschaftsbericht** Ein Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Seniorenbeirats wird nach Bedarf erstellt und veröffentlicht.	
10) Zielsetzung Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg will bemüht sein, sachliche und erfolgreiche Arbeit für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zu leisten. Er ist deshalb überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Gegensätze oder unterschiedliche Meinungen politischer Parteien sollen in der Arbeit des Seniorenbeirats kein Thema sein.	**10) Zielsetzung** Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg will bemüht sein, sachliche und erfolgreiche Arbeit für die älteren **Mitbürger*innen** zu leisten. Er ist deshalb überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Gegensätze oder unterschiedliche Meinungen politischer Parteien sollen in der Arbeit des Seniorenbeirats kein Thema sein.	Redaktionelle Änderung
Marburg, Der Vorsitzende des Seniorenbeirats	Marburg, Der Vorsitzende des Seniorenbeirats	

Stand: 28.08.2020

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7593/2020** Status: öffentlich Datum: 09.09.2020
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Koch, Fabian	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich

Freigabeanträge Finanzhaushalt - Investitionen - 2020

Lfd Nr.	Investitions-nummer	Bezeichnung	Betrag aus Ansatz	Betrag aus VE €
1	I581.002.9	Ausstattungen und Geräte Die Fremddeckung erfolgt durch das Sachkonto 6880010 „Fortbildungsaufwand für Sprachförderung“ aus dem Produkt 515810	55.000 €	

Begründung:

Dem Magistrat werden in der Regel die Freigaben vorgelegt, die über 70 % des Haushaltsansatzes betragen und / oder vom Vorbericht abweichen. Die Begründung der Freigabe ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei der Deckung von Investitionsauszahlungen des Finanzbudgets durch Aufwendungen des Ergebnisbudgets gemäß den Budgetierungsregeln zu benachrichtigen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: Auszahlungen 2020 = 55.000 €
Auszahlungen 2021 = 0 €

Anlage: Freigabeantrag

Dezernat: III **FB/FD:** 5/58 ~~**Datum:** 02.09.2020~~

Anlage

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Finanzservice
Steuer u. Abgaben
04. Sep. 2020

An den Finanzservice (20.1)

Freigabeantrag Finanzhaushalt – Investitionen – 2020

Investitionsnummer: I581.002.9 ✓ Produkt: 515810 ✓

Bezeichnung: Ausstattungen und Geräte ✓

H.-Ansatz lfd. Jahr: 50.000 € ✓ VE: – €

Gesamtermächtigung (Ansatz + VE): 50.000 € ✓

davon bisher im lfd. Jahr freigegeben: 50.000,00 € ✓

davon bisher in Vorjahren freigegeben: _____ € (Erläuterungen auf Beiblatt)

geplante Gesamtausgaben: 105.000,00 € geplante Einsparungen: 0 €

beantragte Freigabe für weitere Auszahlung: H.-Ansatz 55.000,00 €
VE _____ €

Zutreffendes bitte ankreuzen und auf Beiblatt erläutern:

☐ Fortführungsmaßname ☒ Abweichung vom Vorbericht

☒ Fremddeckung soll erfolgen durch 6880010 – Fortbildungsaufwand für Sprachförderung; Produkt 515810 Ko-7020

☐ Es sind bereits Maßnahmen ergriffen worden

Begründung des Freigabeantrages bitte auf dem Beiblatt angeben

A. Stefan

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in bzw. Fachdienstleiter/in
02.09.2020 A. Stefan

Stellungnahme des Dezernenten

1. Freigabe bis 70 % der Haushaltsmittel
Die Freigabe wird befürwortet.

Datum, Unterschrift Dezernent/in

2. Freigabe über 70 % der Haushaltsmittel
Die Entscheidung durch den Magistrat wird befürwortet.

03.09.2020

Datum, Unterschrift Dezernent/in

Stellungnahme des Finanzdezernenten

Dem Antrag auf Freigabe der Mittel wird stattgegeben. ja ☐ nein ☐

Der Antrag auf Freigabe der Mittel wird dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt ja ☐ nein ☐

Datum, Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister

Begründung zum Freigabeantrag für die Investitionsnummer: I581.002.9

Gem. § 32 (2-4) des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HKJGB) erhält die Stadt Marburg Zuwendungen für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans und für Schwerpunkt-Kitas. Diese Landeszuwendungen werden beim Sachkonto 5421000 vereinnahmt und die Mittel für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sind in dem Sachkonto 6880000 – Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung - enthalten.

Laut Magistratsbeschluss vom 21.03.2016 wurde der FD Kinderbetreuung beauftragt, das Konzept zur Sprachförderung in Marburg umzusetzen. Die Deckung der damit verbundenen Kosten soll aus den Zuwendungen gem. § 32 (2-4) HKJGB erfolgen.

In den Kindertageseinrichtungen, die als sog. Schwerpunkteinrichtungen Landesförderung erhalten, sollen diese Mittel auch für andere Zwecke (Förderung der Gesundheit, Förderung der kulturellen Kompetenz, etc.) verwendet werden.
Die Mittel des Landes Hessen sind ausschließlich für die Arbeit im Rahmen der sog. Schwerpunkt-Kitas vorgesehen und müssen dementsprechend nachgewiesen werden.

Für die Durchführung von Maßnahmen in den städtischen Kindertageseinrichtungen deren Kosten in den Finanzhaushalt fallen, bitten wir um Zustimmung, dass Mittel in Höhe von 55.000,00 € aus dem Sachkonto 6880010 zugunsten von Ausgaben bei der I581.002.9 – Ausstattungen und Geräte – verwendet werden können und bitten um Freigabe von 55.000,00 € für diese Maßnahmen.

Die Bestellung der Ausstattungsgegenstände muss aufgrund von Lieferfristen dringend erfolgen, da ansonsten eine fristgerechte Abwicklung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Es wird daher um Freigabe eines weiteren Betrages in Höhe von 55.000,00 € gebeten.

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: **VO/7552/2020** Status: öffentlich Datum: 18.08.2020
Dezernat: I Fachdienst: 14 - Prüfungsamt Sachbearbeiter/in: Heinrich Fehlinger, Norbert Rausch	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich

Tätigkeitsbericht des Prüfungsamtes für das 1. Halbjahr 2020

Beschlussvorschlag:
Der Magistrat wird gebeten, den Bericht des Prüfungsamtes für das 1. Halbjahr 2020 zur Kenntnis zu nehmen und an den Haupt- und Finanzausschuss weiter zu leiten.

Sachverhalt:
Der Magistrat hat in seinen Sitzungen vom 21.02.2011 bzw. 26.11.2012 beschlossen, dass das Prüfungsamt über durchgeführte Prüfungen dem Magistrat und dem Haupt- und Finanzausschuss berichten soll, nunmehr in Form von Halbjahresberichten (ab dem 01.07.2012).

Die vom Prüfungsamt in der 1. Jahreshälfte des Jahres 2020 durchgeführten Prüfungen können dem anhängenden Bericht entnommen werden.

Bei einer Vielzahl von Prüfungen (Verwendungsnachweise, Belegnachweise usw.) sind keine Prüfziele eingetragen. Dies begründet sich in der grundsätzlich von den Empfängern nachzuweisenden Mittelverwendung. Weitere Ziele der Förderung sind bei der Aufstellung des Prüfplanes nicht bekannt. Insofern prüft das Prüfungsamt nach eigenem Ermessen oder auf Anforderung der beteiligten Fachdienste die eingereichten Unterlagen.

Bedingt durch die Kontaktbeschränkungen musste das Prüfungsamt im 2. Quartal auf Vor-Ort-Prüfungen verzichten.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen: Tätigkeitsbericht des Prüfungsamtes

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20190005						
20190005	Erträge (Privatr. Leistungsentgelte z.B. Pacht- und Mieterträge) (1)	Erträge (Privatr. Leistungsentgelte z.B. Pacht- und Mieterträge)	2	FD 41 (FD 41)	22.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

Die Erträge für den Bereich der Sommerakademie resultieren überwiegend aus Teilnehmergebühren. Für 2017 wurden rd. 72 T€ und für 2018 rd. 80 T€ vereinnahmt.

Die Aufwendungen lagen bei 73 T€ in 2017 und 79 T€ in 2018. Hauptkostenfaktoren waren in beiden Jahren die Kosten für Honorarkräfte mit 43 T€ (2017) bzw. 45,3 T€ (2018).
Während die Aufwendungen für z. B. Gästebewirtung oder Fremdreinigung in beiden Jahren nahezu gleich blieben, verdoppelte sich der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit von 5.455 € in 2017 auf dann 10.759 € in 2018. Die Veranstaltung wurde stärker beworben, hatte im Ergebnis aber kaum Auswirkungen auf den Ertag.

Prüfungsziel

Prüfung der Kosten und Abrechnung der Sommerakademie im Vergleich der Jahre 2017 / 2018.

Auftrag 20190008						
20190008	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 33 (FD 33)	22.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

Stichprobenhaft geprüft, keine Beanstandungen

Prüfungsziel

Prüfung der Verwendung der Budgetmittel im Produkt Straßenverkehr. Insbesondere der Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Auftrag 20190013						
20190013	Aufwendungen im FD	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 40 (FD 40)	23.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Prüfungsziel

Überprüfung der sachgerechten Verwendung der Budgetmittel.

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20190014						
20190014	Aufwendungen im FD	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 41 (FD 41)	28.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Die Budgetmittel des FD 41 wurden stichprobenhaft geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Prüfungsziel
Überprüfung der sachgerechten Verwendung der Budgetmittel.

Auftrag 20190018						
20190018	Erträge (Privatr. Leistungsentgelte z.B. Pacht- und Mieterträge) (2)	Erträge (Privatr. Leistungsentgelte z.B. Pacht- und Mieterträge)	2	FD 62 (FD 62)	28.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Eine stichprobenhafte Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Budgetmittel ordnungsgemäß verwendet wurden.

Prüfungsziel
Sachgerechte Verwendung der Budgetmittel.

Auftrag 20190026						
20190026	Personalaufwendungen (11)	Personalaufwendungen	11	FD 10 (10)	15.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
FD 10.2

Prüfung verschiedener personalrechtlicher Fragestellungen und stichprobenhafte Prüfung von getätigten Personalaufwendungen zu diversen Zeitpunkten im Jahresverlauf. Dokumentation erfolgt im Rahmen der geprüften Fallkonstellationen. Es ergaben sich insgesamt keine nennenswerten Beanstandungen.

Prüfungsziel
Prüfung im FD 10.2, Prüfschwerpunkt nach eigenem Ermessen (Personalaufwand, Personalkostenerstattung, Reisekosten usw.).

Auftrag 20190034						
20190034	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 16 (FD 16)	21.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
keine Beanstandungen

Prüfungsziel
Überprüfung der sachgerechten Verwendung der Budgetmittel.

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20190037						
20190037	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 32 (FD 32)	28.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Die Budgetmittel des FD 32 wurden stichprobenhaft geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Prüfungsziel
Überprüfung der sachgerechten Verwendung der Budgetmittel.

Auftrag 20190038						
20190038	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 33 (FD 33)	22.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Identisch mit Prüfauftrag Nr. 20190008

Prüfungsziel
Sachgerechte Verwendung der Budgetmittel.

Auftrag 20190065						
20190065	Prüfung der Barkasse und Handvorschüsse (75)	Prüfung der Barkasse und Handvorschüsse	75	MR (MR)	21.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Auftrag diente als Kopiervorlage für Unteraufträge und wird daher beendet.

Prüfungsziel
Prüfung der Barkassen und Handvorschüsse (auch MSLT in 2019)

Auftrag 20190066						
20190066	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	21.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Auftrag diente als Kopiervorlage für Unteraufträge und wird daher beendet.

Prüfungsziel
Prüfung auf Anforderung des FD 40.

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20190070						
20190070	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	21.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Auftrag diente als Kopiervorlage für Unteraufträge und wird daher beendet.

Prüfungsziel
Dies ist der Master-Auftrag, aus dem sich die Teilaufträge ableiten!

Auftrag 20190077						
20190077	Baufachliche Prüfungen Hochbau (650)	Baufachliche Prüfungen Hochbau	650	FD 65 (FD 65)	21.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Auftrag diente als Kopiervorlage für Unteraufträge und wird daher beendet.

Prüfungsziel
Prüfungen hinsichtlich der sachgerechten Ausübung der Bauherrenschaft durch den FD 65.

Auftrag 20190078						
20190078	Prüfung von Vergaben (651)	Prüfung von Vergaben	651	FD 65 (FD 65)	21.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Auftrag diente als Kopiervorlage für Unteraufträge und wird daher beendet.

Prüfungsziel
Es soll die Einhaltung der Vergabevorschriften geprüft werden. Dies insbesondere durch die Teilnahme an Submissionen.

Auftrag 20190089						
20190089	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	21.01.2020	-

Bemerkung Prüfung
Auftrag diente als Kopiervorlage für Unteraufträge und wird daher beendet.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20190090						
20190090	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	21.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

Auftrag diente als Kopiervorlage für Unteraufträge und wird daher beendet.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20200012.000.001						
20200012.000.001	Kostendeckung in der Mittagsverpflegung	ÖR Leistungsentgelte (Betreuung, Kita, Genehmigungs- und Sondernutzungsgebühren)	3	FD 58 (FD 58)	07.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58

Verpflegung in Kindertagesstätten.
Größere Verschiebungen innerhalb der Einrichtungen aufgrund gewählter Qualitätsstandards bei der Auswahl der Lebensmittellieferanten.
Mit Beanstandung. (Lebensmittel zu teuer eingekauft)

Prüfungsziel

Auftrag 20200016.000.001						
20200016.000.001	Budgetmittel	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 56 (FD 56)	07.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56

Prüfung der Fahrtenförderung
Die Fahrtenförderungen für Jugendfahrten wurden überwiegend zutreffend berechnet und ausgezahlt. In Einzelfällen zeigten sich Korrekturbedarfe, die teilweise auch auf unklare Bestimmungen zurückzuführen sind. Eine Überarbeitung der Richtlinien und des Antragsvordrucks wurde angeraten.

Prüfungsziel

Auftrag 20200017						
20200017	Personalkostenerstattung	Personalaufwendungen	11	FD 10 (10)	19.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 10

Prüfung Personalkostenerstattungen
Die Geltendmachung der Personalkostenerstattungen für abgeordnete Mitarbeiter*innen erfolgte überwiegend entsprechend der getroffenen Vereinbarungen. In einem Fall wurde ein zu geringer Erstattungsbetrag geltend gemacht, der nachzufordern ist. Die umsatzsteuerrechtliche Klärung war noch nicht in allen Fällen in die Vertragskonstellationen eingearbeitet.

Prüfungsziel

Es soll geprüft werden, inwieweit eine Personalkostenerstattung im Bereich der Abordnungen regelmäßig und in korrekter Höhe erfolgt

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20200030						
20200030	Budgetmittel	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 34/36 (FD 34/36)	29.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

Im Produkt 332410 wird im Jahr 2019 unter der Position 13 ein Aufwand von 419.147,29 € abgerechnet. Mit 358,6 T€ (85,6%) sind Aufträge an die Bundesdruckerei der größte Posten. 36,5 t€ (8,7%) werden für Wartung EDV/Kopierer ausgegeben. In den verbleibenden 24,1 T€ ist von hier kein Anhaltspunkt für Kostenoptimierung zu erkennen. Die Positionen 15 bis 18 sind unbebucht.

Prüfungsziel

Die Budgetmittel sollen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Effizienz geprüft werden.

Auftrag 20200050						
20200050	Gutscheinkarten	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	FD 74 (FD 74)	27.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

Die Position wurde durch die Kämmerei überarbeitet und deutlich nach unten korrigiert. Die Vorgehenweise wurde nachvollziehbar dokumentiert - eine weitergehende Prüfung erübrigt sich damit.

Prüfungsziel

Im Rahmen der Prüfung des JA 2017 wurden Berechnungsunschärfen festgestellt. Der Vortrag nicht eingelöster Gutscheine soll geprüft werden.

Auftrag 20200057.000.001						
20200057.000.001	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	17.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 40

Gesamtverwendungsnachweis über die Zuwendung des Hess. Kultusministeriums für ganztägig arbeitende Schulen 2018/19
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200057.000.002	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	12.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 40

Freunde und Förderer der Tausendfüßler Schule e. V.
hier: Verwendungsnachweis 2019
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200057.000.003	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	23.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 40

Lokale Bildungsplanung 2019
hier: Verwendungsnachweis Marburger Weltladen
a) Zuschuss Infozentrum Eine Welt = 3.150,00 €
b) Zuschuss epa-Projekte = 4.200,00 €
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200057.000.004	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	22.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 40

Lokale Bildungsplanung
hier: Verwendungsnachweis 2019 - bsj e. V.
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200057.000.005	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	28.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 40

Lokale Bildungsplanung "Musikschule Marburg e. V."
hier: Verwendungsnachweis 2019
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200057.000.006	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	05.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 40

Medieninitiative "Schule@Zukunft"
hier: Verwendungsnachweis über die Zuwendung des Landes Hessen
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200057.000.007	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	12.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 40

Lokale Bildungsplanung
hier: Grüne Schule im Botanischen Garten
Verwendungsnachweis 2019
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200057.000.008	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	FD 40.3 Pädagogische Maßnahmen (FD 40.3)	12.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 40

Verwendungsnachweis Betreuungsangebote Schuljahr 2018/19
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Auftrag 20200058.000.001

20200058.000.001	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	22.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 51

Prüfung des Verwendungsnachweises 2018 für das St.-Martin-Haus
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.002	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	06.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 51

Verwendungsnachweis 2019 des DKSB über die Bezuschussung der Beratungsarbeit und des Kinder- und Jugendtelefons
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.003	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	11.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58

Prüfung des Verwendungsnachweises über den gewährten Zuschuss zur Sanierung der Hoffläche des Kinderhauses Fleckenbühl
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200058.000.004	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	16.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 51

Verwendungsnachweis 2019 über die erhaltene Förderung im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen/Bundesstiftung Frühe Hilfen
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.005	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	20.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 52

Verwendungsnachweis 2019 des Internationalen Bundes für das Projekt "Tandem"
Ohne Beanstandung. Die ausgereichten Fördermittel wurden erneut nicht vollständig benötigt. Eine Überprüfung der Förderhöhe wurde auch angesichts zurückgehender Fallzahlen angeregt.

Prüfungsziel

20200058.000.006	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	13.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 51

Verwendungsnachweise 2019 der Evangelischen Familienbildungsstätte für das Mehrgenerationenhaus und das Projekt "Welcome"
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.007	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	02.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Prüfung des Verwendungsnachweises 2019 der Häuslichen Kinderkrankenpflege
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.0	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	03.04.2020	-

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
08						
	Bemerkung Prüfung **FD 50** Prüfung der Verwendungsnachweise 2019 der Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie über die Bezuschussung der Psychosozialen Kontaktstelle und der Selbsthilfe Kontaktstelle Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
20200058.000.009	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	09.04.2020	-
	Bemerkung Prüfung **FD 51** Verwendungsnachweis über die erhaltene Landesförderung zur Gemeinwesenarbeit (Quartierssensible Integrations-förderung Richtsberg, Stadtwald-Ockershausen, Waldtal) Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
20200058.000.010	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	06.04.2020	-
	Bemerkung Prüfung **FD 50** Verwendungsnachweis 2019 des Caritasverbandes über die Bezuschussung der Schuldnerberatungsstelle Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
20200058.000.011	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	07.04.2020	-
	Bemerkung Prüfung **FD 51** Verwendungsnachweis 2019 des Kinderzentrums Weißer Stein über die Förderung zusätzlicher Therapieleistungen Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
20200058.000.0	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	16.04.2020	-

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
12						

Bemerkung Prüfung

FD 51, 58 und 7.2

Prüfung der Verwendungsnachweise des AKSB für das Kalenderjahr 2019
- Gemeinwesensarbeit
- Sozialpädagogisches Handeln an Schulen
- Bildungspartnerschaften
- Stadtteilbudget
- GWA-Land
- Brücken bauen/KITA-Einstieg
- ISA/BIWAQ
- Sprachförderung im Kindergartenalter
- Zusammen wachsen
- Jahresrechnung KITA "Die kleinen Strolche"
- Investitionskostenzuschuss KITA
- Förderung der Gesundheit im Waldtal
- Förderung Familienzentren
- Sprach-KITAS
- Pädagogische Mittagsbetreuung GSS (nachrichtlich)

Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.013	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	17.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweis 2019 der Marburger Altenhilfe über die Bezuschussung des Begegenungszentrums

Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200058.000.014	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	22.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 16

Prüfung des Verwendungsnachweises 2019 "Die Wildkatzen"
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.015	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	23.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweis 2019 des Marburger Vereins für Selbstbestimmung und Betreuung
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.016	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	24.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweis 2019 der Aids-Hilfe Marburg e. V.
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.017	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	08.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56

Prüfung des Verwendungsnachweises 2019 über die bewilligten Fördermittel des Landes für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
Es ergab sich ein Korrekturbedarf auf der Ertragsseite einer ausgerichteten Ferienfreizeit. Die erhaltenen Fördermittel wurden ungeachtet dessen vollständig verbraucht.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200058.000.018	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	07.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweis 2019 von mobilo e.V.
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.019	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	07.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 51

Verwendungsnachweise 2019 des bsj e.V.
- Stadtteilprojekt
- Naturbildung
- SPH an Abendschulen
- SPH an der Käthe-Kollwitz-Schule

Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.020	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	06.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweise 2019 der AG Freizeit
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200058.000.021	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	13.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 16

Verwendungsnachweis 2019 von Wildwasser Marburg e.V.
Im Prüfjahr wurde aufgrund der geplanten Erweiterung des Angebotes ein deutlich höherer Zuschuss gewährt als in den Vorjahren. Die geförderte Maßnahme wurde vom Träger erst im letzten Teil des Jahres umgesetzt. Insoweit ergab sich ein erheblicher Überschuss.

Prüfungsziel

20200058.000.022	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	11.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweis 2019 der Alzheimer Gesellschaft Marburg-Biedenkopf e. V.
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.023	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	04.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 16

Verwendungsnachweis 2019 des FIM e. V. über die Bezuschussung der Beratungsarbeit in der Prostitution
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.024	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	15.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 16

Prüfung des Verwendungsnachweises 2019 von Wendo Marburg e. V.
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.0	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	10.06.2020	-

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
25						
	Bemerkung Prüfung **FD 16** Prüfung des Verwendungsnachweises 2019 Frauennotruf e. V. Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
20200058.000.026	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	05.06.2020	-
	Bemerkung Prüfung **FD 50/51** Verwendungsnachweise 2019 des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. Förderbereiche: Schwangerschaftsberatung und Nestwerk Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
20200058.000.027	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	29.05.2020	-
	Bemerkung Prüfung **FD 50** Verwendungsnachweis 2019 von pro familia Marburg e. V. Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200058.000.028	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	27.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweise der Johanniter-Unfallhilfe
hier: Mobiler sozialer Hilfsdienst
Ambulanter Hospitzdienst
Altentreff
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.029	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	22.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 51

Verwendungsnachweise 2019 der IKJG e. V.
hier: Gemeinwesenarbeit
MOST
Fußstrapfen
Bildungspartnerschaften
Frühe Hilfen
Quartiersmanagement
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.030	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	20.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweis 2019 des Freundeskreis Marburg e. V.
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.0	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	16.05.2020	-

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
31						

Bemerkung Prüfung

FD 50/51

Verwendungsnachweise 2019 des Blauen Kreuzes für die Förderbereiche Suchtberatungsstelle und das Projekt Drachenherz
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200058.000.032	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	26.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 51

Prüfung der Verwendungsnachweise 2019 der JUKO Marburg e.V.
- Basiszuschuss
- Sozialpädagogisches Handeln KSM
- Fit for Family
- Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen (ALVA)
- STOP-Training

Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Auftrag 20200060.000.001

20200060.000.001	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Sonstige Institutionen (SONST)	22.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

Fraktion Marburger Linke
-Geschäftsstelle-
Bahnhofstraße 6
35037 Marburg

Fraktionszuschuss 2019
hier: Verwendungsnachweis
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200060.000.0	Prüfung von Verwendungsnachweisen (200)	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Sonstige Institutionen (SONST)	30.04.2020	-

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
03						

Bemerkung Prüfung

FDP-Fraktion
-Geschäftsstelle-
Barfüßertor 15 1/2
35037 Marburg
Fraktionszuschuss 2019
hier: Verwendungsnachweis
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Auftrag 20200061.000.001

20200061.000.001	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	04.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1
Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Soziale Gruppe - Schule am Schwanhof, Dezember 2019
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.002	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	04.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1
Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Programmgeld für Kochen im Mädchencafé
am 21. 01. 2020
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200061.000.003	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	22.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Ferienbetreuung Cappel - Herbst 2019
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.004	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	22.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Ferienbetreuung Marbach - Winterferien
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.005	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	12.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Winter-sportfreizeit Niederau/Österrreich vom 04. bis 11. 01. 2019, Teil 2
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.006	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	16.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Wintersportfreizeit Niederau/Österreich vom 04. - 11. 01. 2019, Teil 1
Mit Beanstandung. (Fehlerhafte Zuordnung der Mittel zu Sachkonten.)

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200061.000.007	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	19.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Programmgeld für Kinderclub - Eispalast und Fasching
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.008	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	19.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Lebensmittel Klausurtagung JBW 27. 02. 2020
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.009	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	19.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Programmgeld Soziale Gruppe - Schule am Schwanhof, Januar 2020
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.010	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	19.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Ferienbetreuung Haus der Jugend, Winter 2019/2020
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200061.000.011	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	16.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Voraus-fahrt Wintersportfreizeit Niederau/Österreich vom 19. - 22. 12. 2019

Mit Beanstandung. (Fehlerhafte Sachkontenzuordnung.)

Prüfungsziel

20200061.000.012	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	28.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Kinderclub-Projekt Nähkurs

Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.013	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	22.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Ferienbetreuung Cappel - Winter 2020

Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.014	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	15.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 56.1

Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Programmgeld Soziale Gruppe - Schule am Schwanhof, Februar/März 2020

Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200061.000.0	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	10.06.2020	-

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
15						
	Bemerkung Prüfung **FD 56.1** Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Programmgeld für Mädchenarbeit Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
20200061.000.016	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	12.06.2020	-
	Bemerkung Prüfung **FD 56.1** Prüfung der Belegnachweise für die Maßnahme Programmgeld für Medienarbeit/Schulkooperationen Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
20200061.000.017	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	FD 56 (FD 56)	01.07.2020	-
	Bemerkung Prüfung **FD 56.1** Prüfung des Belegnachweises für die Maßnahme Programmgeld Ferienbetreuung Marbach - Sommer 2020 Ohne Beanstandung. **Prüfungsziel**					
Auftrag 20200063.000.001						
20200063.000.001	Prüfung von Belegnachweisen (300)	Prüfung von Belegnachweisen	300	MR (MR)	31.03.2020	-
	Bemerkung Prüfung **FD 50** Prüfung 2020 Übernahme Bestattungskosten Jüdische Gemeinde Marburg Die geprüften Abrechnungen waren hinsichtlich der steuerrechtlichen Beurteilungen fehlerhaft. Nach finaler Klärung erfolgte eine entsprechende Korrektur. **Prüfungsziel**					

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20200068.000.001						
20200068.000.001	Baufachliche Prüfungen Hochbau (650)	Baufachliche Prüfungen Hochbau	650	FD 65 (FD 65)	03.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Erich Kästner-Schule, Sanierung und Erweiterung für Cafeteria und Betreuungsangebot
hier: Stellungnahme gemäß AGA Anlage 21, Ziffer 3.1 -
Hochbaumaßnahmen
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200068.000.002	Baufachliche Prüfungen Hochbau (650)	Baufachliche Prüfungen Hochbau	650	FD 65 (FD 65)	13.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Neubau Nachbarschaftszentrum Waldtal
hier: Stellungnahme gemäß AGA Anlage 21, Ziffer 3.3 -
Hochbaumaßnahmen
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200068.000.003	Baufachliche Prüfungen Hochbau (650)	Baufachliche Prüfungen Hochbau	650	FD 65 (FD 65)	24.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Neubau Kindertagesstätte Stadtwald/Ockershausen
hier: Ausschreibung Sanitärarbeiten
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200068.000.004	Baufachliche Prüfungen Hochbau (650)	Baufachliche Prüfungen Hochbau	650	FD 65 (FD 65)	15.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Neubau Feuerwehrhaus Wehrshausen
hier: Stellungnahme gemäß AGA Anlage 21, Ziffer 3.2 - Hochbaumaßnahmen
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200068.000.005	Baufachliche Prüfungen Hochbau (650)	Baufachliche Prüfungen Hochbau	650	FD 65 (FD 65)	09.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Sanierung und Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Moischt zum Treffpunkt Komp
hier: Stellunganhme gemäß AGA Anlage 21, Ziffern 3.2 - 3.4
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200068.000.006	Baufachliche Prüfungen Hochbau (650)	Baufachliche Prüfungen Hochbau	650	FD 65 (FD 65)	10.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Rechenzentrum Forum Marburg
hier: Stellungnahme ge,äß AGA Anlage 21, Ziffer 3.2 - 3.4 - Hochbaumaßnahmen
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20200069.000.001						
20200069.000.001	Prüfung von Vergaben (651)	Prüfung von Vergaben	651	FD 65 (FD 65)	27.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Verbesserung des Brandschutzes an der Gesamtschule Richtsberg
hier: Freihändige Vergabe Planungs- und
Bauleistungen
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200069.000.002	Prüfung von Vergaben (651)	Prüfung von Vergaben	651	FD 65 (FD 65)	20.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Ausschreibungsverfahren Schule am Schwanhof (SaS) - Neubau Einfeld-Sporthalle
hier: Elektroinstallation
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200069.000.003	Prüfung von Vergaben (651)	Prüfung von Vergaben	651	FD 65 (FD 65)	04.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 65

Neubau Kita Stadtwald/Ockershausen
hier: Stellungnahme zur Vergabe der Gerüstbauarbeiten
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20200070.000.001						
20200070.000.001	Prüfung von Vergaben (651)	Prüfung von Vergaben	651	FD 66 (FD 66)	14.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 11
Beschaffung von 30 Notebooks
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200070.000.002	Prüfung von Vergaben (651)	Prüfung von Vergaben	651	FD 66 (FD 66)	04.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 66
Prüfung Vergabe und Fördermittelabruf
hier: Radweg Deutsche Einheit
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Auftrag 20200074						
20200074	Zahlungsverkehr 3. + 4. Quartal 2019	IT-Prüfungen	400	FD 21 (FD 21)	14.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

Bei der Prüfung aufgetretene Rückfragen wurden mit den FD besprochen und Erklärungen zu Fragestellungen eingeholt, sonst ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Prüfung des zahlungsverkehrs im 3. und 4. Quartal 2019

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20200077						
20200077	nsk Berechtigungskonzept	IT-Prüfungen	400	FD 11 IuK (FD 11 IuK)	14.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

Durch den Wechsel des Softwareanbieters muss die Struktur der Buchhaltung (Kontenplanumstellung usw.) noch umgesetzt werden. Das bisherige Berechtigungskonzept muss daran angepasst werden.

Prüfungsziel

Prüfung Berechtigungskonzept im Finanzwesen

Auftrag 20200082.000.001						
20200082.000.001	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	07.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58

Prüfung der Jahresrechnung 2018 für die Kindertagesstätte der Freien Schule

Die vorgenommene Erweiterung des Platzangebotes führte zu Anpassungsbedarfen in der Jahresrechnung. Eine Überarbeitung der vertraglichen Grundlagen war nicht erfolgt,was zu kritisieren ist.

Prüfungsziel

20200082.000.002	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	20.01.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58

Prüfung der Jahresrechnung 2018 für die Kindertageseinrichtung Tabor

Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200082.000.003	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	03.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

Jugendwaldheim Roßberg e. V.
Am Forsthaus 1
35085 Ebsdorfergrund - Roßberg
Verwendungsnachweis des Jugendwaldheims
Roßberg e. V.
hier: Haushaltsjahr 2019
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200082.000.004	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	02.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58
Prüfung der Jahresrechnung 2018 für die Kindertageseinrichtungen Marburger Waldkindergarten e. V.
Ohne Beanstandung. Kritisch ist anzumerken, dass die Anpassung der Vertragsgrundlage nach Erweiterung des Platzangebotes noch nicht erfolgt war.

Prüfungsziel

20200082.000.005	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	24.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58
Jahresrechnungen 2019 des Studentenwerkes Marburg für die "Uni-KITA, Am Schwanhof" sowie die "Krippe Erlenring"
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200082.000.006	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	06.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58

Jahresrechnung 2017 für die "Waldkinder e. V. Marburger Hortverein"
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200082.000.007	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	27.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 51

Jahresrechnung 2019
hier: Frauen helfen Frauen e. V
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200082.000.008	Verwendungsnachweisprüfung	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	Freie Träger (-)	18.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58

Prüfung der Jahresrechnungen 2016 - 2019 für die Kindertagesstätten der Kinder- und Jugendhilfe Marburg (Anneliese Pohl-Kita und Zappel-Philipp)
An den insgesamt deutlich zu spät eingereichten Jahresrechnungen waren verschiedene Korrekturen vorzunehmen. Aktuelle Vertragsgrundlage nach Veränderung des Platzangebotes fehlt.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
Auftrag 20200090.000.001						
20200090.000.001	Belegprüfungen im AWF	Prüfung von Belegnachweisen	300	MR (MR)	13.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

DBM

Rechnungsnummer 95810510/ER 200202 über 29.337,37 €
Kontrolle der Stundenzettel hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Abrechnung.
Mit Beanstandung. (Abrechnung von Zeiten für Reinigungsarbeiten an Maschinen ist fehlerhaft.)

Prüfungsziel

Auftrag 20200091.000.001						
20200091.000.001	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	12.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 20

Verwendungsnachweis Investitionsprogramm Hessenkasse
hier: Ablösung von Investitionskrediten
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200091.000.002	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	23.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58

Landesförderung zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegeüersonen (§ 32 b Abs. 3 HKJGB)
hier: Prüfung der tatsächlichen Personalkosten 2019
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200091.000.003	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	31.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58

Landesförderung zur Gewinnung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 32 b Abs. 3 HKJGB)
hier: Voraussichtliche Personalkosten 2020
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200091.000.004	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	09.03.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 52

Prüfung der Verwendungsnachweise über die erhaltenen Landesmittel 2019 für die Bereiche "WIR-Koordination" und "WIR-Fallmanagement"
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200091.000.005	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	11.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 61

Zwischennachweis Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme
hier: Nordstadt/Bahnhofsquartier
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200091.000.006	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	25.02.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 43

Verwendungsnachweis Volkshochschule Marburg
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200091.000.007	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	09.04.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 7.2

Verwendungsnachweis Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen
hier: Tag der Mobilität
Die einbezogenen Kosten enthielten nicht alle projektbezogenen Aufwendungen. Mögliche Skontoabzüge waren unterblieben.

Prüfungsziel

20200091.000.008	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	05.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Verwendungsnachweis 2019 des DRK über die Bezuschussung der Suppenküche
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200091.000.009	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	05.05.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 50

Prüfung der Verwendungsnachweise 2019 des Diakonischen Werkes Marburg-Biedenkopf über die Förderbereiche allgemeine Sozialberatung, Schwangerenberatung, Flüchtlingsberatung und Tagesaufenthaltsstätte
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200091.000.010	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	18.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 61
Schlussabrechnung Soziale Stadt Marburg Richtsberg
hier: Unterzeichnung Zwischennachweis 2014
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200091.000.011	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	25.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 58
Gesamtverwendungsnachweise Investitionsprogramm
"Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020, Teichweg 14
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200091.000.012	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	16.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 42
Eispalast 2019/20
hier: Prüfung der Schlussrechnung
Mit Beanstandungen.

Prüfungsziel

Tätigkeitsbericht

vom 01.01.2020 bis 30.06.2020

Auftragsnr.	Bezeichnung	Prüfung	Prf.-Nr.	Org.-Einheit	Erledigung	Bew.
20200091.000.013	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	29.06.2020	-

Bemerkung Prüfung

Marburger Tafel e. V.
Ernst-Giller-Straße 20
35039 Marburg
Prüfung der Jahresrechnung 2019
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

20200091.000.016	Prüfung von Verwendungsnachweisen	Prüfung von Verwendungsnachweisen	200	MR (MR)	01.07.2020	-

Bemerkung Prüfung

FD 37
Verwendungsnachweis zur Ersatzbeschaffung der Ausstattung der Atemschutzübungsanlage
Ohne Beanstandung.

Prüfungsziel

Einhaltung des Prüfplans

Arbeitstage bis Jahresende:	515,00
Noch offene Plantage:	0,00
Noch freie Tage:	515,00